clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 112/14

Datum: 15. August 2014
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Geldmarktderivate: Veränderung des Kontraktdesigns, Umbenennung und Verschiebung der Einführung von Einmonats-EUR Secured Funding-Futures nach Änderung im Kalender für EZB-Mindestreserve-Erfüllungsperioden

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 177/14
Verweis auf Eurex-Clearing-Rundschreiben: 068/14

Kontakt: Derivatives Clearing, T +49-69-211-1 12 50, clearing@eurexclearing.com,
Risk Control, T +49-69-211-1 24 52, risk@eurexclearing.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

Geänderte Abschnitte der Regelwerke:

1. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
2. Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen)
3. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Mit Eurex-Clearing-Rundschreiben 068/14 hat Eurex Clearing die Erweiterung des Clearing-Angebots um Einmonats-EUR Secured Funding-Futures zum 10. September 2014 angekündigt.

Am 17. Juli 2014 hat die EZB einen aktualisierten indikativen Kalender für EZB-Mindestreserve-Erfüllungsperioden veröffentlicht, der nun nicht mehr die exakte Monatsbasis abbildet. Im Anschluss an eine Marktkonsultation haben die Geschäftsführung der Eurex Deutschland und die Geschäftsleitung der Eurex Zürich AG beschlossen, die Kontraktspezifikationen zu ändern, um den neuen 42- bis 49-Tage-Zyklus zu reflektieren. Eurex Clearing hat das Clearing-Angebot für Einmonats-EUR Secured Funding-Futures dementsprechend geändert und wird Clearing-Services für dieses Produkt erst ab dem **12. November 2014** anbieten. Zusätzlich werden aus Gründen der Einheitlichkeit die Futures in EUR Secured Funding-Futures umbenannt.

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Clearing des neuen Produkts sowie die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Clearing AG. Spezielle Informationen zur Einführung des neuen Produkts sowie die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG sind dem Eurex-Rundschreiben 177/14 zu entnehmen.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
memberservices@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Dr. Thomas Book (Vorsitzender),
Heike Eckert, Matthias Graulich,
Thomas Laux, Erik Tim Müller

Aktiengesellschaft mit
Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
USt-IdNr. DE194821553
Amtsgericht
Frankfurt/Main

Geldmarktderivate: Veränderung des Kontraktdesigns, Umbenennung und Verschiebung der Einführung von Einmonats-EUR Secured Funding-Futures nach Änderung im Kalender für EZB-Mindestreserve-Erfüllungsperioden

Mit Eurex-Clearing-Rundschreiben 068/14 hat Eurex Clearing die Erweiterung des Clearing-Angebots um Einmonats-EUR Secured Funding-Futures zum 10. September 2014 angekündigt.

Am 17. Juli 2014 hat die EZB einen aktualisierten indikativen Kalender für EZB-Mindestreserve-Erfüllungsperioden veröffentlicht, der nun nicht mehr die exakte Monatsbasis abbildet. Im Anschluss an eine Marktkonsultation haben die Geschäftsführung der Eurex Deutschland und die Geschäftsleitung der Eurex Zürich AG beschlossen, die Kontraktspezifikationen zu ändern, um den neuen 42- bis 49-Tage-Zyklus zu reflektieren.

Eurex Clearing hat das Clearing-Angebot für Einmonats-EUR Secured Funding-Futures dementsprechend geändert und wird Clearing-Services für dieses Produkt erst ab dem 12. November 2014 anbieten. Zusätzlich werden aus Gründen der Einheitlichkeit die Futures in EUR Secured Funding-Futures umbenannt.

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Clearing des neuen Produkts sowie die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Clearing AG. Spezielle Informationen zur Einführung des neuen Produkts sowie die geänderten Abschnitte der relevanten Regelwerke der Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG sind dem Eurex-Rundschreiben 177/14 zu entnehmen.

Die wesentlichen Änderungen für das Clearing sind wie folgt:

1. Umbenennung

Nach der bedeutsamen Änderung der Länge der EZB-Mindestreserve-Erfüllungsperioden wurde der Name der Einmonats-EUR Secured Funding Futures in EUR Secured Funding Futures geändert.

2. Einführungstermin

Der neue Einführungstermin für die EUR Secured Funding Futures ist der 12. November 2014.

3. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Die neuen geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) entnehmen Sie bitte Anhang 1 dieses Rundschreibens.

Ab dem 12. November 2014 werden die geänderten Clearing-Bedingungen zum Download auf der Website der Eurex Clearing AG www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

4. Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Die Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services wurden ebenfalls entsprechend geändert. Siehe Anhang 2 für Einzelheiten.

Ab dem 12. November 2014 werden die geänderten Allgemeinen Teilnahmebedingungen zum Download auf der Website der Eurex Clearing unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke > Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services

5. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

Die Änderungen im Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG können Sie dem Anhang 3 entnehmen.

6. Befreiung von Transaktionsentgelten und Market Maker-Rabatte

Eurex Clearing gewährt eine Befreiung von den Transaktionsentgelten vom 12. November 2014 bis einschließlich 31. Dezember 2014.

Im Zusammenhang mit dem Market-Making-Programm (siehe Eurex-Rundschreiben 177/14) bietet Eurex Clearing die bereits vorgesehenen Rabatte auf Entgelte für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. März 2016 an.

7. Änderungen im Regelwerk der Eurex Deutschland und Eurex Zürich AG

Die geänderten Abschnitte der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Kontraktspezifikationen) finden Sie im Anhang 1 zu Eurex-Rundschreiben 177/14.

8. Anzahl handelbarer Verfallzyklen

Da der offizielle Kalender der EZB-Mindestreserve-Erfüllungsperiode nur bis Januar 2016 bekannt ist, können nur die nächsten fünf EZB-Reserve-Erfüllungsperioden für den Handel zur Verfügung gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass – um einen geordneten Übergang zum neuen Zyklus der Reserve-Erfüllungsperioden zu gewährleisten – der erste handelbare Futures-Kontraktmonat der Januar 2015 ist.

9. Beobachtungsperiode der Referenzrate

Bitte beachten Sie, dass die Futures die Referenzrate für die Perioden gemäß den Kontraktspezifikationen beinhalten. Die definierten Zeiträume sollten die EZB-Mindestreserve-Erfüllungsperioden reflektieren, die im indikativen Kalender des EZB-Rats und den Mindestreserve-Erfüllungsperioden aufgeführt sind. Bei Änderung des indikativen Kalenders kann es daher zu Abweichungen kommen.

10. Tickwert

Um die Zinssensitivität einer entsprechenden Repo-Transaktion über einen Zeitraum von 42 Tagen zu reflektieren, wurde der Tickwert von EUR 3,89 auf EUR 5,83 erhöht.

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Gemäß Ziffer 16 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

15. August 2014

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte („**Eurex-Kontraktspezifikationen**“).

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß dieser Ziffer 2.1 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern nicht für die einzelnen Futures-Kontrakte spezifische, gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen gemäß Ziffer 2.2 bis 2.19 gelten.

2.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bzw. Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Futures-Kontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen bzw. Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Absätze (1) und (2) finden bezüglich der Erfüllung von Transaktionen in Produkten der Eurex-Börsen, die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden und deren Erfüllung die Eröffnung einer Position in einem bestimmten Derivate-Kontrakt an einer anderen Derivatebörse bzw. einem anderen Clearing-Haus zugunsten des Kontrahenten dieser Transaktionen voraussetzt, entsprechende Anwendung.

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

(1) Für jeden Futures-Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode auf Basis des gemäß Absatz (2) bestimmten täglichen Abrechnungspreises ermittelt. Für offene Positionen des vorhergehenden Geschäftstages berechnet sich der Gewinn-

oder Verlustbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Geschäftstag und vorhergehenden Geschäftstag. Für Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Gewinn- oder Verlustbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstags.

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung, Segregierte Variation Margin-Verpflichtung bzw. Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6, Unterabschnitt C Ziffer 5 oder Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 7 definiert).

(2) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen des jeweiligen Kontrakts und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung fest.

(a) Bei der Festlegung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Satz 1 für Kontrakte des aktuellen Verfallmonats findet nachfolgend beschriebenes Verfahren Anwendung.

1. Für Kontrakte, bei denen ein Schlusspreis in der Schlussauktion gemäß § 64 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich vor 19:00 Uhr ermittelt wird, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis entsprechend dem jeweils für den Kontrakt ermittelten Schlusspreis fest.

2. Bei allen anderen Kontrakten wird aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Transaktionen der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt in dem jeweiligen Kontrakt, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Transaktionen abgeschlossen wurden, der tägliche Abrechnungspreis ermittelt. Sind in der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt nicht mindestens fünf Transaktionen abgeschlossen worden, wird der tägliche Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossenen Transaktionen in dem jeweiligen Kontrakt ermittelt, sofern diese nicht mehr als 15 Minuten vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossen wurden.

3. Kann kein Preis nach den vorgenannten Verfahren ermittelt werden, wird der tägliche Abrechnungspreis auf Basis des in b) beschriebenen Verfahrens festgelegt.

(b) Für alle weiteren Kontraktlaufzeiten finden bei der Festlegung des täglichen Abrechnungspreises die nachfolgend beschriebenen Verfahren Anwendung.

1. Der tägliche Abrechnungspreis für einen Kontrakt wird entsprechend der mittleren Geld/Brief Spanne des Kombinationsauftragsbuchs festgelegt.

2. Liegt im Kombinationsauftragsbuch keine Spanne vor, stellt die Eurex Clearing AG bei der Festlegung auf die mittlere Geld/Brief Spanne des jeweiligen Verfallmonats ab.

3. Liegt für den jeweiligen Verfallmonat keine berechenbare mittlere Geld/Brief Spanne vor, wird der tägliche Abrechnungspreis entsprechend dem theoretischen Preis basierend auf dem Preis des Basiswertes ermittelt.

(c) Der tägliche Abrechnungspreis für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile und auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG entsprechend dem in der Schlussauktion des dem jeweiligen Future zugrunde liegenden festgestellten Schlusspreis des Basiswertes zuzüglich der jeweiligen Haltekosten (sogenannte „Costs of Carry“) festgelegt. Für Indexfondsanteile ist dabei der Schlusspreis im elektronischen Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse/SWX und für Aktien jeweils der Schlusspreis entsprechend der Regelung in Ziffer 2.7.2 maßgeblich.

(d) Der tägliche Abrechnungspreis für Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, US01 oder US02 (Annex A der Kontraktspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) wird aus dem umsatzgewichteten Durchschnitt der letzten drei Preise des Basiswertes vor dem Referenzzeitpunkt (Absatz 5) ermittelt. Zur Bestimmung der maßgeblichen Preise wird auf die durch den Datenanbieter Reuters AG übermittelten Zeitangaben abgestellt. Dem berechneten Wert werden jeweils die Haltekosten („Costs of Carry“) hinzugerechnet.

(e) Der tägliche Abrechnungspreis für die Rohstoffindex-Futures-Kontrakte wird auf Basis der mittleren Geld/Brief Spanne im Orderbuch vor dem Referenzzeitpunkt bestimmt.

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest.

(f) Der tägliche Abrechnungspreis für Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte ist zugleich der Schlussabrechnungspreis (Ziffer 2.16.2).

(g) Der tägliche Abrechnungspreis für FX-Futures-Kontrakte wird entsprechend dem in Absatz (a) beschriebenen Verfahren bestimmt. Kann ein täglicher Abrechnungspreis nach diesem Verfahren nicht bestimmt werden, wird der tägliche Abrechnungspreis auf Basis der mittleren Geld/Brief-Spanne im Orderbuch vor dem Referenzzeitpunkt bestimmt. Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß den vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die EUREX CLEARING AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest.

(3) Absatz (1) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden entsprechend.

(4) Die Bestimmungen aus Ziffer 2.1.1 gelten entsprechend für alle Zahlungen gemäß dieser Ziffer 2.1.2.

(5) Referenzzeiten

Tabelle

Kontrakt	**Referenzzeit (MEZ)**
AGRARINDEX-FUTURES MIT ZUGEWIESENER PRODUKT-ID FEPP, FHOG ODER FPIG	16:00
AGRARINDEX-FUTURES MIT ZUGEWIESENER PRODUKT-ID FSMP, FWHY ODER FBUT	18:30
AKTIEN-FUTURES-KONTRAKTE MIT ZUGEWIESENER GRUPPENKENNUNG BR01, CA01, US01 ODER US02	17:45
ALLE WEITEREN INDEX DIVIDENDEN FUTURES	17:30
ALLE WEITEREN INDEX-FUTURES	17:30
CECE ® EUR FUTURES	17:10
CONF-FUTURES	17:00
ETC-FUTURES	17:30
EUREX KOSPI-DAILY-FUTURES-KONTRAKTE	17:30
FIXED INCOME FUTURES (IN EURO DENOMINIERT)	17:15
FX FUTURES	17:30
GELDMARKT FUTURES (FEO1 UND FEU3) FLIC	17:15 18:00
GOLD-FUTURES	ABSCHLUSS DES GEGEN 16:00 UHR STATTFINDENDEN GOLDPREISFIXINGS AM NACHMITTAG
INDEX-DIVIDENDEN-FUTURES	17:30
RDX® EUR-FUTURES, RDX® USD-FUTURES	16:30
ROHSTOFFINDEX FUTURES	17:30
SILBER-FUTURES	ABSCHLUSS DES GEGEN 13:00 UHR STATTFINDENDEN SILBERPREISFIXINGS
SMI® INDEX DIVIDENDEN FUTURES	17:20

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
SMI®-FUTURES, SLI®-FUTURES	17:20
STURMSCHADEN-FUTURES	22:00
SMIM®-FUTURES	17:20

„Goldpreisfixing am Nachmittag“ bezeichnet die an Öffnungstagen des London Bullion Market (oder eines Nachfolgemarktes, an dem Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold in Gold handeln) um 16:00 Uhr (MEZ) nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) durchgeführte Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold. Falls nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) die Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold zu einer anderen als der oben angegebenen Uhrzeit durchgeführt wird, gilt der Abschluss der Preisfeststellung zu dieser anderen Uhrzeit als Zeitpunkt für das Goldpreisfixing am Nachmittag.

„Silberpreisfixing“ bezeichnet die an Öffnungstagen des London Bullion Market (oder eines Nachfolgemarktes, an dem Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber in Silber handeln) um 13:00 Uhr (MEZ) nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) durchgeführte Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Silber. Falls nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Silber repräsentiert) die Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Silber zu einer anderen als der oben angegebenen Uhrzeit durchgeführt wird, gilt der Abschluss der Preisfeststellung zu dieser anderen Uhrzeit als Zeitpunkt für das Silberpreisfixing.

2.1.3 Margin-Verpflichtung

(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Ziffer 5 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Im Rahmen der Risk Based Margin-Methode sind bei Futures-Kontrakten die anwendbaren Margin-Arten die Spread Margin und die Addional Margin.

(3) Im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode ist bei Futures-Kontrakten die anwendbare Margin-Art die Initial Margin.

(4) Im Falle einer Physischen Lieferung ist zusätzlich im Rahmen der Risk Based Margin-Methode und im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode die Current Liquidating Margin anwendbar.

2.2 Clearing von Geldmarkt-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Geldmarkt-Futures-Kontrakte.

2.2.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.2.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Für die Dreimonats-EURIBOR-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Abs. 1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts auf Grundlage des von der European Banking Federation (FBE) und Financial Market Association (ACI) an diesem Tag für Dreimonats-Termingeld ermittelten Referenz-Zinssatzes EURIBOR in Euro um 11:00 Uhr MEZ festgelegt.

(2) Für die Einmonats-EONIA-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Abs. 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts auf Grundlage des Monatsdurchschnitts der von der Europäischen Zentralbank im zugrunde liegenden Kalendermonat des Futures-Kontrakts ermittelten effektiven Zinssätze für Tagesgeld in Euro (EONIA) ab 19:00 Uhr MEZ festgelegt.

Die Monatsdurchschnittsberechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Zinseszinseffekts. In die Berechnung fließen alle EONIA-Referenz-Zinssätze, die am ersten Kalendertag bis einschließlich des letzten Kalendertags in dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Kalendermonat von der Europäischen Zentralbank ermittelt wurden. Für Samstage, Sonntage und Feiertage, für die die Europäische Zentralbank keinen EONIA-Referenz-Zinssatz ermittelt, wird der EONIA-Referenz-Zinssatz zugrunde gelegt, der von der Europäischen Zentralbank an dem vorausgegangenen Geschäftstag ermittelt wurde.

(3) Für den ~~Einmonats-~~EUR Secured Funding-Futures wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 Abs. 3 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts auf Grundlage des Durchschnitts aller während der Laufzeit einer ~~Mindestreserve-Erfüllungsperiode der Europäischen Zentralbank~~von den Eurex-Börsen bestimmten Periode ermittelten Zinssätze der STOXX GC Pooling EUR Deferred ~~EUR-~~Funding Rate unter Berücksichtigung des Zinseszinseffekts ab 19:00 Uhr MEZ festgelegt.

Der Schlussabrechnungspreis (“FSP”) wird dabei mittels folgender Formel bestimmt:

$$FSP=100-\left[\left[\frac{360}{N}\left(\prod_{i=1}^{M}\left(1+\frac{Fi*wi}{360}\right)-1\right)\right]*100\right]$$

M = Anzahl der Beobachtungen des STOXX GC Polling EUR Deferred ~~EUR~~ Funding Rate in der Zinsperiode

N = Anzahl der Kalendertage in der Zinsperiode

Fi= Der i-te Zinssatz der STOXX GC Pooling EUR Deferred ~~EUR~~ Funding Rate (in Prozent) in der Zinsperiode

wi= Die Anzahl der Tage, für die Fi zugrundegelegt wird, d.h. wi stellt die Kalendertage zwischen der Publikation des STOXX GC Pooling EUR Deferred ~~EUR~~ Funding Rate an einem Tag i und dem nächsten Tag, an dem der STOXX GC Pooling EUR Deferred ~~EUR~~ Funding Rate publiziert wird, dar.

Für Samstage, Sonntage und Feiertage, für die ~~die Europäische Zentralbank~~ kein~~en~~ Zinssatz der STOXX GC Pooling EUR Deferred ~~EUR~~ Funding Rate ermittelt wurde, wird der Zinssatz der STOXX GC Pooling EUR Deferred ~~EUR~~ Funding Rate zugrunde gelegt, der ~~von der Europäischen Zentralbank~~ an dem vorausgegangenen Geschäftstag ermittelt wurde.

(4) Bei der Festlegung des Schlussabrechnungspreises wird der EONIA-Durchschnittszinssatz, der für Dreimonats-Termingeld ermittelte Referenz-Zinssatz EURIBOR sowie der ~~Einmonats-~~EUR Secured Funding Zinssatz der STOXX GC Pooling EUR Deferred ~~EUR~~ Funding Rate auf drei Nachkommastellen gerundet und anschließend von 100 subtrahiert. Bei der Rundung auf die dritte Nachkommastelle wird nachfolgend beschriebenes Verfahren angewendet. Die Werte von 1 bis 5 der vierten Nachkommastelle werden abgerundet und bei den Werten von 6 bis 9 wird aufgerundet. (Beispiel: wird ein EURIBOR-Zinssatz von 1,2235 festgestellt, wird auf 1,223 gerundet und dann von 100 subtrahiert).

2.2.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) anhand der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichen Abrechnungspreis vom Börsenvortag, sofern die Positionen bereits am Vortag bestanden. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis. Der Barausgleich gemäß Satz 1 erfolgt sodann am auf den Schlussabrechnungstag folgenden Geschäftstag.

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

9 Zugelassene Produkte, Kombinationen und Kombinationsgeschäfte Option-Aktie

9.1 EFP-Fin-Trade-Funktionalität

Die Eurex Clearing AG hat die folgenden Produkte zur EFP-Fin-Trade-Funktionalität zugelassen:

- Futures-Kontrakte auf den Zinssatz für ein Dreimonats-Termingeld in Euro („FEU3-Future“)
- Futures-Kontrakte auf den Monatsdurchschnitt der effektiven Zinssätze für Tagesgeld im Interbankengeschäft, EONIA („FEO1-Future“)
- Futures-Kontrakte auf den ~~Einmonats-~~EUR Secured Funding Terminkontrakt auf den Durchschnitt aller während der Laufzeit einer ~~monatlichen Mindestreserve-Erfüllungsperiode der EZB~~von den Eurex-Börsen bestimmten Periode ermittelten Zinssätze der STOXX GC Pooling EUR Deferred ~~EUR~~ Funding Rate („FLIC-Future“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive extra-langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBX-Future“)
- [...]

[...]

9.3 EFS-Trade-Funktionalität

Die Eurex Clearing AG hat die folgenden Produkte zur EFS-Trade-Funktionalität zugelassen:

- Futures-Kontrakte auf den Zinssatz für ein Dreimonats-Termingeld in Euro („FEU3-Future“)
- Futures-Kontrakte auf den Monatsdurchschnitt der effektiven Zinssätze für Tagesgeld im Interbankengeschäft, EONIA („FEO1-Future“)

- Futures Kontrakte auf den ~~Einmonats-~~EUR Secured Funding Terminkontrakt auf den Durchschnitt aller während der Laufzeit einer ~~monatlichen Mindestreserve-Erfüllungsperiode der EZB~~von den Eurex-Börsen bestimmten Periode ermittelten Zinssätze der STOXX GC Pooling EUR Deferred ~~EUR~~ Funding Rate („FLIC-Future“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive extra-langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBX-Future“)
- [...]

9.4 Block-Trade-Funktionalität

[...]

9.4.1 Zugelassene Produkte:

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Britisches Pfund-Schweizer Franken Optionen (OCPF)	500
[...]	
Optionskontrakte auf den CECE® USD Index (OCEE)	1
[...]	
Futures-Kontrakte auf den Monatsdurchschnitt der effektiven Zinssätze für Tagesgeld im Interbankengeschäft, EONIA (Einmonats-EONIA-Futures) (FEO1)	100
Future Kontrakte auf den ~~Einmonats-~~EUR Secured Funding Terminkontrakt auf den Durchschnitt aller während der Laufzeit einer ~~monatlichen Mindestreserve-Erfüllungsperiode der EZB~~von den Eurex-Börsen bestimmten Periode ermittelten Zinssätze der STOXX GC Pooling EUR Deferred ~~EUR~~ Funding Rate (FLIC-Future)	300
Futures-Kontrakte auf den STOXX® Europe 50 (FSTX)	250
[...]	

[...]

10 Basisinstrumente im Rahmen der EFP-Trade-Funktionalität

Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Kombinationen von Basisinstrumenten und Futures-Kontrakten zugelassen:

Zugelassene Basisinstrumente (Reportende Transaktion)	Positionserzeugende Transaktion
Schuldverschreibungen [1)]	Eurex Fixed Income Futures
Eurex oder Non-Eurex Geldmarktfutures	Eurex Fixed Income Futures
Eurex oder Non-Eurex Fixed Income Futures [2)]	Eurex Fixed Income Futures
Eurex Repo GC Pooling Transaktionen[3)]	Eurex Geldmarkt Futures
Non-Eurex Geldmarktfutures	Eurex Geldmarkt Futures

1) Sämtliche Schuldverschreibungen, die eine Preiskorrelation - oder im Fall von Credit - Spreadkorrelation zum ausgetauschten Futures-Kontrakt aufweisen, so dass der Futures-Kontrakt ein geeignetes Hedgeinstrument für das Kassageschäft darstellt, können Bestandteil eines EFP-Geschäfts gemäß Ziffer 2.1.2 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen sein.

Das dem EFP-Geschäft zugrunde liegende Kassageschäft muss in einer Währung der OECD-Mitgliedsstaaten denominiert sein.

2) Non-Eurex Fixed Income Futures in diesem Sinne sind alle außerhalb der Eurex-Börsen gehandelten Fixed Income Futures Geschäfte, deren Ausgestaltung nicht den wesentlichen Merkmalen der an den Eurex-Börsen gehandelten Fixed Income Futures Geschäften entspricht.

3) Eine Eurex GC Pooling Repo-Transaktion bezeichnet einen Kauf / Verkauf des GC Pooling EZB oder des GC Pooling ECB EXTended Baskets und dessen gleichzeitigen Rückverkaufs/-kaufs auf Termin. Das Nominal der Repo-

	Transkation muß hierbei dem Kontraktwert eines Eurex Geldmarkt Futures multipliziert mit der Anzahl der Kontrakte entsprechen.

[...]

Annex A zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen:

OTC-Nutzungszeiten (alle Zeitangaben entsprechen mitteleuropäischer Zeit – MEZ)

Futures-Kontrakte

Geldmarkt-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Beginn-Ende
Dreimonats-EURIBOR-Futures	FEU3	08:00-19:00
Einmonats-EONIA-Futures	FEO1	08:00-19:00
~~Einmonats-~~EUR Secured Funding Futures	FLIC	08:00-18:00

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

3. Transaktionsentgelte für Derivate-Geschäfte (Eurex-Börsen-Geschäfte und außerbörsliche-Geschäfte)

[…]

3.1 Zusammenführung / Erfassung von Derivate Geschäften (Geschäftsabschluss)

3.1.1 Börsliche Geschäfte (ohne Block Auction)

[…]

Kontrakt *	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
[…]					
Zinsderivate					
Futures					
~~Einmonats-~~EUR Secured Funding-Futures*****	EUR	0,40	n.a.		
[…]					

[…]

***** Für ~~Einmonats-~~EUR Secured Funding-Futures beträgt das Standard-Entgelt pro Kontrakt für Transaktionen, die auf P- bzw. M-Konten gebucht wurden, 0,20 EUR.

[…]

3.1.3 Außerbörsliche Geschäfte

[…]

Kontrakt	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
[…]					
Zinsderivate					
Futures					
[…]					
~~Einmonats-~~EUR Secured Funding-Futures*****	EUR	0,60	n.a.		
[…]					

[…]

***** Für ~~Einmonats-~~EUR Secured Funding-Futures beträgt das Standard-Entgelt pro Kontrakt für Transaktionen, die auf P- bzw. M-Konten gebucht wurden, 0,30 EUR.

[…]

3.3 Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments)

[…]

Kontrakt	**Entgelt pro Kontrakt**
[…]	
Zinsderivate	
~~Einmonats-~~EUR Secured Funding-Futures	EUR 0,80
[…]	

3.4 Barausgleich (Cash Settlement)

Kontrakt	**Entgelt pro Kontrakt**	**Maximales Entgelt für Kontrakte auf den gleichen Basiswert je A-, P- und M-Konten**
[…]		
Zinsderivate		
~~Einmonats-~~EUR Secured Funding-Futures	EUR 0,40	
[…]		

[…]